

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 13 – TGAS 3304

Bearbeiter/in:
Frau Becker

Zimmer: 1111

Telefon: +49 30 9020 3086

Telefax: +49 30 902028 3086

Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 1. Oktober 2019

Rundschreiben IV Nr. 59/2019

Richtlinie für duale Studiengänge

Anlagen (1. Richtlinie vom 1.10.2019, 2. Hinweise zu der Richtlinie)

In Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder habe ich eine Richtlinie für duale Studiengänge erstellt (Anlage 1). Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für Studierende in ausbildungsintegrierten bzw. in praxisintegrierten Studiengängen, deren Studium nach dem 30. September 2019 beginnt. Auf bis zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Vertragsverhältnisse findet sie keine Anwendung. Es steht den Vertragspartnern jedoch frei, die Anwendung dieser Richtlinie unter Anpassung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 an zu vereinbaren.

Nach der Richtlinie gelten grundsätzlich die Regelungen des TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege. Im ausbildungsintegriertem dualen Studium findet der TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege uneingeschränkte Anwendung. Im Übrigen sind die Regelungen zur Übernahmeverpflichtung und zur Abschlussprämie (§§ 19, 20 TVA-L BBiG, §§ 18a, 19 TVA-L Pflege) ausgenommen.

Dual Studierende haben nach der Richtlinie Anspruch auf die Jahressonderzahlung (§ 16 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege), auf eine Studienzulage in Höhe von 150 Euro, auf ein erhöhtes Studienentgelt und auf die Übernahme der Studiengebühren (Ziff. 6 des Abschnitts I und II der Richtlinie).

Zur Erläuterung der Richtlinie wird auf die Hinweise in der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben verwiesen.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Ferner wurden einheitliche Vertragsmuster erarbeitet, die Sie im Formularverzeichnis b - intern als interaktiven Vordruck abrufen können, und zwar

- Vordruck Fin 624 für das ausbildungsintegrierte duale Studium nach Abschnitt I der Richtlinie und
- Vordruck Fin 625 für das praxisintegrierte duale Studium nach Abschnitt II der Richtlinie.

Das Rundschreiben IV Nr. 10/2016 über die Ausbildungsbedingungen für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 aufgehoben.

Im Auftrag
Jammer